



1973	Berlin, den 25. Mai 1973	Teil I Nr. 24
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 73	Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge.....	213

**Beschluß
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
zur Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung
der Betriebskollektivverträge
vom 18. April 1973**

1. Der Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge wird zugestimmt (Anlage).
2. Die Richtlinie zur Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen haushaltsgeplanter Einrichtungen beim Abschluß der betrieblichen Vereinbarungen ist in den staatlichen Organen und Einrichtungen (Staatsorgane, Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur, des Hoch- und Fachschulwesens, der Volksbildung u. a.) sinngemäß anzuwenden.
3. Es treten außer Kraft:

Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 10. November 1971 für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge bis 1975 (GBl. II Nr. 76 S. 653),

Beschluß vom 10. November 1971 zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge bis 1975 (GBl. II Nr. 76 S. 657).

4. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

**Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**

W a r h k e
Vorsitzender

Anlage
zu vorstehendem Beschluß

**Richtlinie
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
für die jährliche Ausarbeitung
der Betriebskollektivverträge**

Die vom VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Hauptaufgabe, die in der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des ständigen Wachstums der Arbeitsproduktivität besteht, bestimmt den Inhalt der Betriebskollektivverträge.

Es entspricht dem gesetzmäßigen Wachstum der führenden Rolle der Arbeiterklasse und der sich daraus ableitenden zunehmenden Bedeutung der Gewerkschaften, die Betriebskollektivverträge zu wirksameren Instrumenten der sozialistischen Demokratie und der Vertretung der Interessen der Werktätigen im Betrieb zu entwickeln. Die konsequente Durchsetzung der Hauptaufgabe verlangt, den arbeitenden Menschen und seine Bedürfnisse, die Entfaltung seiner schöpferischen Fähigkeiten im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Planerfüllung und die ständige Verbesserung seiner materiellen, kulturellen und sozialen Arbeits- und Lebensbedingungen noch mehr in den Mittelpunkt der Betriebskollektivverträge zu stellen.

Durch die breite Einbeziehung der Werktätigen in die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge, die Nutzung ihrer Vorschläge und Gedanken bringen die Betriebskollektivverträge den Gesamtwillen der Belegschaft zur allseitigen Erfüllung der Produktionsaufgaben, vor allem zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität durch Intensivierung der Produktion auf der Grundlage der sozialistischen Rationalisierung in Verbindung mit der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, und zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zum Ausdruck. Dabei nimmt der Betrieb als Teil der Volkswirtschaft gleichzeitig Einfluß auf die Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Ziel und Weg im gesamtgesellschaftlichen Maßstab.

Die Betriebskollektivverträge tragen dazu bei, die Autorität der Gewerkschaften als Klassenorganisation der Arbeiterklasse im Betrieb weiter zu erhöhen und die gesellschaftliche Aufgabe der Gewerkschaften als Interessenvertreter der Werktätigen durchzusetzen.

Für die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge wird folgende Richtlinie erlassen:

I.

Grundsätze

1. Die Betriebskollektivverträge sind jährlich in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan grundsätzlich bis zum 31. Dezember des Vorjahres abzuschließen.